

Im Folgenden ein paar wichtige Informationen zum neuen **100 Euro Weihnachtsbonus für Mitarbeiter**:

Einführung

Wie bereits im letzten Rundschreiben angesprochen, hat die Regierung im Oktober mit dem sog. Omnibus-Gesetz einen **100 Euro Weihnachtsbonus für Mitarbeiter eingeführt**. Dieser soll mit dem 13. Monatsgeld, dem sog. Weihnachtsgeld ausgezahlt werden und geht zu Lasten des Staates (eigentlich handelt es sich um eine Steuergutschrift). Diese steuer- und beitragsfreien 100,00 Euro werden nur unter bestimmten, genau geregelten Voraussetzungen gewährt. Die Voraussetzungen wurden **in den letzten Wochen mehrmals abgeändert**. Im **Folgenden die aktuellen Regeln**.

Voraussetzungen

Die **Voraussetzungen** für den Erhalt des Bonus sind:

- Betroffen sind ausschließlich **unselbstständige Arbeitnehmer**; (CoCoCo sind also z.B. ausgenommen)
- Der Bonus steht nur Mitarbeitern zu, die das im Gesetz festgelegte **Maximal-Einkommen von nicht mehr als Euro 28.000.- Einkommen** (brutto Gesamtjahreseinkommen, Sonnenjahr 2024), nicht überschreiten. Hierfür sind alle Einkünfte des Mitarbeiters relevant (z.B. Mieteinnahmen, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, etc.). Und da sich die Summe auf das gesamte Jahr 2024 bezieht, muss der Mitarbeiter auch sein Dezembergehalt (das er üblicherweise ja erst nach dem 13. Erhält), mit einrechnen (und natürlich alle anderen Einkünfte).
- **Es muss mind. 1 Kind** steuerlich zu Lasten sein (sowohl biologische als auch adoptierte oder angenommene Kinder, sofern steuerlich zu Lasten).
- In der Ursprungsvariante mussten die Ehepartner verheiratet sein, und auch der Ehepartner steuerlich zu Lasten sein. Dies ist nun in der abgeänderten Fassung gestrichen worden. Somit können **auch nicht verheiratete Paare darum ansuchen**. Außerdem muss der Ehepartner nun nicht mehr steuerlich zu Lasten sein, sondern kann selbst auch arbeiten.
- **Auch ein Single-Elternteil** kann ansuchen.
- **Der Bonus steht einmalig pro Jahr und (zusammenlebender) Familie zu**. Wenn also mehrere Arbeitsverhältnisse pro Person oder in der Familie bestehen, kann der Bonus insgesamt nur 1x angesucht werden. Achtung: wenn das Paar nicht verheiratet ist und nicht zusammenlebt, dann haben effektiv beide Elternteile Anrecht (sofern die anderen Voraussetzungen gegeben sind). Als zusammenlebend gelten alle Personen, die auf dem Familienbogen aufscheinen, laut Gesetz 76/2016, Art. 1.36 ff.
- **Es muss eine Steuerschuld bestehen** (also Steuerschuld höher als Steuerfreibeträge oder andere Abzüge).

Berechnung, Auszahlung und Eigenerklärung

Der Bonus hat eine **Höhe von insgesamt 100,00 Euro pro Jahr**. Wenn ein Arbeitnehmer nicht das ganze Jahr gearbeitet hat, dann muss der Bonus entsprechend anteilig gekürzt werden.

Wenn ein Mitarbeiter in **Teilzeit** arbeitet, muss der Bonus hingegen nicht gekürzt werden, sondern steht voll zu.

RUNDSCHREIBEN



Der Bonus kann **pro (zusammenlebender) Familie nur 1x angesucht** werden, er kann nicht aufgeteilt werden, sondern die Eltern müssen sich einig werden, wer darum ansucht.

Der Bonus kann **auch über die Steuererklärung** angesucht oder korrigiert werden. Sollte er nicht zustehen, da z.B. das Gesamteinkommen doch noch überschritten wurde, so kann er zurückgezahlt werden. Auch können die 100,00 Euro noch über die Steuererklärung geholt werden, sollten Sie nicht bereits über den Arbeitgeber verrechnet worden sein.

Die Arbeitnehmer müssen eigenständig beim Arbeitgeber um den Bonus ansuchen, und eine **Eigenerklärung** abgeben, mit der sie zusichern, dass der Anspruch effektiv besteht und eigenständig die Verantwortung hierfür übernehmen. Hierbei müssen auch die Steuernummern der zu Lasten lebenden Personen angegeben werden. Außerdem muss erklärt werden, dass nicht bereits der Ehepartner oder zusammenlebende Partner den Bonus in Anspruch nimmt.

Eine Vorlage der Eigenerklärung **stellen wir unseren Kunden zur Verfügung**, Sie sollten sie in diesen Tagen für Ihre Mitarbeiter erhalten. Jene Mitarbeiter, die den Bonus in Anspruch nehmen möchten, müssen die ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärung frühzeitig vor Ausarbeitung des 13. Monatsgehaltes bei Ihnen wieder abgeben. Bitte übermitteln Sie uns diese dann zeitgerecht.

Weder Arbeitgeber noch Lohnbüro dürfen/müssen den Inhalt der Eigenerklärung beanstanden oder korrigieren. Sofern alles ausgefüllt und unterschrieben ist, und erklärt wird, dass die Voraussetzungen erfüllt werden, muss der Bonus verrechnet und ausbezahlt werden. Wenn die Mitarbeiter falsche Erklärungen unterschreiben oder sich irren sollten, so müssen die Arbeitnehmer dies selbst später mit ihrer Steuererklärung für das Jahr 2024 berichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Stefanie DDr. Eisendle und Team Studio Tock

Sterzing, 25/11/2024